



Mai 2007

Nachteilsausgleich

Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Um die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft zu fördern, haben die Schulen nach § 4 des niedersächsischen Schulgesetzes den Auftrag, behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu unterrichten.

Dies erfordert eine besondere Fürsorge der Schule im täglichen Schulleben. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die zielgleich unterrichtet werden, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich bei Leistungsanforderungen im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule und der entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch IX (Nachteilsausgleich § 126 SGB IX).

Für diese Schülerinnen und Schüler können entsprechend dem Erlass des Nds. Kultusministeriums über Sonderpädagogische Förderung (SVBI 2/2005, S. 57 ff) die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche und praktische Leistungsanforderungen verändert werden. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen sind zu dem wie im Erlass des Nds. Kultusministeriums über schriftliche Arbeiten (SVBI 2/2005, S. 75 ff) ausgeführt, die äußeren Bedingungen so zu gestalten, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden.

Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern dar.

Formen des Nachteilsausgleichs

Ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, ist bei mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungsanforderungen auf die Behinderung der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen. Durch geeignete Hilfen sollen der behinderten Schülerin/dem behinderten Schüler vergleichbare Bedingungen wie den nicht behinderten Schülerinnen und Schülern gewährt werden.

Dieser individuell festzulegende und zu gewährende Nachteilsausgleich kann wie folgt aussehen

- verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten bzw. verkürzte Aufgabenstellungen
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel (z. B. Computer, Kassettenrecorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter)
- Alternative Leistungsnachweise wie beispielsweise eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform (z. B. einen Aufsatz auf einen Tonträger aufsprechen) bzw. eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform
- Personelle Unterstützung
- Alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, Verzicht auf Mitschriften von Tafeltexten)
- Differenzierte Hausaufgabenstellung
- Größere Exaktheitstoleranzen (z. B. beim Schriftbild, in Geometrie, bei zeichnerischen Aufgabenstellungen)
- Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (siehe dazu auch SVBI 2/2005 S. 57)

Ein Nachteilsausgleich ist auch bei einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) zu gewähren.

Verfahren

Besteht der Verdacht, dass eine Behinderung oder eine vorübergehende Beeinträchtigung vorliegen könnte, sollten die Lehrkräfte zwecks Abklärung umgehend das Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler und den Eltern suchen.

Behinderte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, einer Behinderung angemessen Rechnung zu tragen und sollte dafür den Mobilen Dienst hinzuziehen.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs muss individuell entschieden werden. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Die zuständige Lehrkraft des Mobilen Dienstes beschreibt die Rahmenbedingungen für einen zu gewährenden Nachteilsausgleich. Hierüber ist eine Niederschrift zu den Akten zu nehmen.
- Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs wird von den unterrichtenden Lehrkräften entsprechend der festgelegten Rahmenbedingungen gewährleistet. Darüber stehen die unterrichtenden Lehrkräfte in gegenseitigem Austausch.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind darüber zu informieren, wie der Nachteilsausgleich durchgeführt und umgesetzt wird.

Vermerke über den gewährten Nachteilsausgleich finden sich in der Schülerakte, Zeugnisse bleiben davon unberührt.